

**Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta  
zu Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der  
Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2  
vom 05.04.2021**

In Anwendung des § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 27.03.2021, sowie gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. In Umsetzung von § 18 Abs.4 der Nds. Corona-Verordnung wird in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Landkreis Vechta, soweit die jeweilige 7 Tages-Inzidenz der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in der jeweiligen Kommune jeweils mindestens 150 beträgt, in der Zeit von 21:00 Uhr bis jeweils 05:00 Uhr des Folgetages der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung grundsätzlich untersagt (Ausgangsbeschränkung).**
- 2. Die jeweils aktuell der Ausgangsbeschränkung unterliegenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Vechta werden auf der Internetseite des Landkreises Vechta unter [www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de) bekannt gemacht.**
- 3. Die Ausgangsbeschränkung gilt hierbei für die jeweilige Kommune mindestens für den Zeitraum von 7 Tagen nach Bekanntgabe.**
- 4. Ausnahmen von dieser Ausgangsbeschränkung gelten nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Gewichtige Gründe sind insbesondere:**
  - **die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die zwingend in diesem Zeitraum erfolgen muss,**
  - **die Ausübung einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,**
  - **die dringend erforderliche Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen**
  - **die Unterstützung Hilfsbedürftiger**
  - **der Besuch naher Angehöriger, soweit diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind**
  - **Handlungen zur dringenden Versorgung von Tieren**
  - **die Begleitung sterbender Personen**
  - **der Besuch von Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen**
- 5. Im Falle einer Kontrolle sind die o.g. Gründe glaubhaft zu machen.**
- 6. Von der Untersagung nicht umfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese Bereiche der jeweils bewohnten Wohnung**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter [www.landkreis-vechta.de/Datenschutz](http://www.landkreis-vechta.de/Datenschutz)

**Öffnungszeiten:**  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr  
bei Terminabsprache auch  
außerhalb der Öffnungszeiten

**Telefon:**  
(0 44 41) 898 - 0  
**Telefax:**  
(0 44 41) 898 - 1037  
**Internet / eMail:**  
[www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de)  
[info@landkreis-vechta.de](mailto:info@landkreis-vechta.de)

**Konto der Kreiskasse:**  
Landessparkasse zu Oldenburg  
BIC: SLZODE22  
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

**Hausadresse:**  
Landkreis Vechta  
Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

zugewiesen sind. Nicht untersagt ist außerdem der Aufenthalt in einer anderen als der eigenen Wohnung, solange dieser Aufenthalt in dieser Wohnung rechtskonform mit den Regelungen aus § 2 der Nds. Corona-Verordnung im Hinblick auf die geltenden Kontaktbeschränkungen erfolgt.

**Hinweise:**

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wird in Anwendung der Regelungen aus § 41 Abs.4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der auf die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung folgende Tag bestimmt. Die Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr.6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung**

Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat letztmalig mit der Änderungsverordnung vom 27.03.2021 eine Änderung der am 30.10.2020 veröffentlichten Neufassung der Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vorgenommen.

Gemäß § 18 Abs.4 der Nds. Corona-Verordnung soll die örtlich zuständige Behörde eine Ausgangsbeschränkung nach den Regelungen des § 18 Abs.3 der Nds. Corona-Verordnung anordnen, wenn in einem Dreitagesabschnitt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 150 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist.

Für das Gebiet des Landkreises Vechta wurde erstmalig am 02.04.2021 der Wert der 7 Tage-Inzidenz von 150 überschritten. Sowohl am 03.04.2021 wie auch am 04.04.2021 betrug die 7-Tage-Inzidenz erneut über 150.

Aktuell ist von einem weiteren Anstieg der Fallzahlen, mindestens aber von gleichbleibend hohen Fallzahlen, auszugehen.

Entsprechend ist in Umsetzung der Regelungen aus § 18 Abs.4 der Nds. Corona-Verordnung eine Ausgangsbeschränkung zu verfügen.

Die dem Landkreis Vechta gemeldeten Fälle verteilen sich aktuell zwar auf das gesamte Kreisgebiet, jedoch sind einige kreisangehörige Städte und Gemeinden derzeit vermehrt betroffen; die Neuinfektionen lassen sich aktuell nicht auf einzelne Einrichtungen, Betriebe oder ansonsten abgrenzbare Bereiche des öffentlichen Lebens beschränken.

Entsprechend ist eine Anordnung einer Ausgangsbeschränkung für das gesamte Gebiet des Landkreises Vechta aktuell als nicht verhältnismäßig einzustufen, eine Anordnung abgegrenzt auf Teilbereiche einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde aber nicht ausreichend.

Als verhältnismäßig ist die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung für die Gebiete einzelner kreisangehöriger Städte und Gemeinden einzustufen. Hierdurch wird hinreichend auf die regionale Infektionslage reagiert und es werden gleichzeitig die Ziele des Infektionsschutzes erreicht.

Die Anordnung der Ausgangsbeschränkung erfolgt in Umsetzung der Vorgaben aus § 18 Abs.4 der Nds. Corona-Verordnung, welche bei Vorliegen von Inzidenzwerten von über 150 und einer perspektivischen Betrachtung der Infektionsentwicklung entsprechende Anordnungen vorschreibt.

Mit der angeordneten Ausgangsbeschränkung in den Abend – und Nachtstunden wird zusätzlich zu den bestehenden Kontaktbeschränkungen aus der Nds. Corona-Verordnung eine weitere Reduzierung des Zeitkorridors für noch zulässige private Kontakte gesetzt. Diese Begrenzung ist jedoch erforderlich, um die Anzahl der unterschiedlichen Kontakte noch weiter herabzusetzen und somit für eine möglichst effektive Herabsetzung der möglichen Ausbreitung von Neuinfektionen zu sorgen.

Die weitere Einschränkung der Anzahl und der Intensität von privaten Treffen, insbesondere in den Abend-und Nachtstunden, ist notwendig.

Die zwingend notwendige Verhinderung der Ausbreitung des Virus macht diese einschränkende Maßnahme – zumindest vorübergehend- erforderlich.

Die zeitlich befristete tägliche Ausgangsbeschränkung, welche darüber hinaus nur auf die Bereiche des Landkreises Vechta beschränkt ist, in denen aktuell ein sehr hohes Infektionsgeschehen festzustellen ist, stellt sich hierbei als milderer Mittel im Vergleich zu sonst noch möglichen schärferen Beschränkungen dar und ist, zumindest für einen begrenzten Zeitraum, verhältnismäßig und angemessen.

Es bleibt weiterhin erlaubt in den Zeiträumen, in welchen die Ausgangsbeschränkung nicht gilt, die nach der Nds. Corona-Verordnung noch zulässigen Kontakte wahrzunehmen. Nur durch eine Begrenzung der Kontakte kann der weiter steigenden Anzahl von Neuinfektionen wirksam begegnet werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Vechta ist derzeit als sehr hoch einzuschätzen. Ziel muss sein, die Infektionskurve kurzfristig deutlich zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Landkreises zu verhindern.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich und vom Verordnungsgeber auch nicht vorgesehen.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung sind angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Zudem sind die Maßnahmen auf das notwendige Maß begrenzt, um eine wirksame Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Die Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Vechta.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, 05.04.2021

Herbert Winkel  
Landrat